



Bern, 15. September 2021

Fitnesscenter: Umsetzung Zertifikatspflicht

Ausgangslage

Mit Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage per 13. September 2021 gilt für Fitnesscenter grundsätzlich eine Zertifikatspflicht. Die Bestimmungen der Verordnung werden von den Fitnessverbänden unterschiedlich ausgelegt, weshalb sich auch die Rahmen-Schutzkonzepte unterscheiden. Das BAG macht auf die Schutzkonzepte bzw. Auslegungen der zwei relevanten Verbände aufmerksam, welche für die Kontrolle durch die Kantone von Bedeutung sind.

1. IG Fitness

IG Fitness geht von einer generellen Covid-Zertifikat-Pflicht aus. Dies ist sowohl für den jeweiligen Betrieb wie auch für die Kontrolle am einfachsten zu überprüfen. Somit fallen auch sämtliche weiteren Vorgaben wie Maske etc weg.

Das Schutzkonzept wurde vom BAG plausibilisiert.

Das Schutzkonzept wurde hier veröffentlicht:

[Update Coronavirus - Offizielles Schutzkonzept für die Fitnessbranche - IG Fitness Schweiz \(ig-fitness-schweiz.ch\)](https://www.ig-fitness-schweiz.ch/Update-Coronavirus-Offizielles-Schutzkonzept-fuer-die-Fitnessbranche-IG-Fitness-Schweiz-ig-fitness-schweiz.ch)

2. SFGV

Der Schweizerische Fitness- und Gesundheitsverband interpretiert die Ausnahmemöglichkeit für beständige Gruppen bis 30 Personen nicht korrekt. Die Empfehlungen im Schutzkonzept sind somit nicht akzeptabel.

Das Schutzkonzept wurde vom BAG – entgegen der früheren Praxis – nicht plausibilisiert (weil seitens des Verbandes nie offiziell dem BAG zur Stellungnahme vorgelegt).

Das Schutzkonzept wurde hier veröffentlicht: [SFGV Newsletter](#)

Folgende Punkte des Schutzkonzeptes SFGV sind problematisch:

a) Punkt 4 des Schutzkonzeptes «Ausnahme von der Zertifikatspflicht»:

Art. 14a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 8.9.2021

Sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind, muss kein Zertifikat vorgelegt werden:

- *Es dürfen im Center maximal 30 Personen anwesend sein (lit. a).*
- *Die beständige Gruppe besteht aus den Kunden des Centers, welche dem Center als Organisator bekannt ist (lit. b). Nur diese Kunden wird der Zugang gemäss Abs. 1 zum Center erlaubt.*
- *Das Center ist nur zu maximal zwei Dritteln der Gesamtkapazität gefüllt (lit. c)*

Die Auslegung des Begriffs «Beständigkeit einer Gruppe» gemäss diesem Verband ist in den Augen des BAG klar unzulässig:

- Es handelt sich um eine Aktivität einer Gruppe, während Fitnesstrainings einzelner Personen eben Einzel- und nicht Gruppentrainings sind. Auch impliziert die Gruppenaktivität, dass sich die Personen mehrheitlich untereinander kennen (deshalb der Hinweis auf Vereine oder einer anderen beständigen Gruppe).
- Die Beständigkeit ist aufgrund der Fluktuation im Center (Zu- und Abgänge) nicht gegeben, insbesondere gibt es auch keinen gemeinsamen Beginn und keine gemeinsame Beendigung der Aktivität. Die Beständigkeit darf zeitlich nicht so weit gefasst werden, dass Zu- und Abgänge z.B. während eines ganzen Halbtags eingerechnet werden.
- Es geht nur um bestehende und regelmässige Gruppen, nicht aber um neu zusammengesetzte oder ständig wechselnde Gruppen.

b) Punkt 12 des Schutzkonzepts «Maskentragpflicht»:

Die Maskenpflicht in Innenräumen sind aufgehoben.

Diese Interpretation der Maskentragpflicht ist nur korrekt, wenn der Betrieb ausschliesslich Personen mit Zertifikaten einlässt und auch prüft, dass das Personal ein Zertifikat hat. Ansonsten muss das Personal eine Maske tragen (beim Personal ist es in der Zuständigkeit des Arbeitgebers die Schutzmassnahmen – Zertifikatspflicht oder Maskenpflicht, allenfalls verbunden mit weiteren Massnahmen zu bestimmen. Es steht dem Arbeitgeber offen, entsprechende Vorgaben individuell und nicht für die Gesamtheit der Arbeitnehmenden mit Kundenkontakt anzuordnen.)

In gewissen Ausnahmen (z.B. Physiotherapie) könnten auch Gäste eingelassen werden ohne Zertifikat, diese müssten aber Maske tragen und soweit möglich von anderen Benützern des Fitnesscenters getrennt werden.

Dies gilt auch für allfällige reguläre Gruppentrainings in abgegrenzten Räumen und beständigen Gruppen (z.B. ein wöchentlich stattfindender Yoga-Kurs). Falls diese ohne Zertifikat durchgeführt werden, gilt Maskenpflicht von Eingang über Garderobe bis zum Trainingsraum.

Der SGFV ist sich der problematischen Auslegung der Verordnung bewusst und macht seine Mitglieder wie folgt darauf aufmerksam:

Sie entscheiden sich, Ihren Betrieb nach «Ausnahme von der Zertifikationspflicht» offen zu lassen. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, bei einer Kontrolle Probleme zu bekommen. Es kann gut sein, dass der Kontrolleur diese Formulierung nicht akzeptiert. Wenn Sie sich mit ihm nicht einigen können, muss zuerst eine Verwarnung ausgesprochen werden. Sie werden dann aufgefordert, Ihren Betrieb nach 3-G-Regeln offen zu halten. Sie müssten, wenn Sie nicht riskieren wollen, dass Ihr Betrieb geschlossen wird, auf die 3-G-Regeln wechseln.

Wir haben die Problematik der 30 Personen Ausnahmeregelung in der Verordnung 2 Rechtsanwälte vorgelegt. Beide können nicht garantieren, dass wir mit der Ausnahmeregelung Erfolg haben werden. In der Regel ist die Kontrollbehörden am längeren Hebel und die Statthalterämter entscheiden immer im Sinne des BAG/EDI

Fazit

Nach Ansicht des BAG enthält somit das Schutzkonzept des SFGV problematische Bestimmungen, welche zu unrechtmässigen Umsetzungen führen können. Es ist wichtig, rasch für eine einheitliche und korrekte Umsetzung zu sorgen, da sonst Ungleichbehandlungen stattfinden und eine Konkurrenz-Situation auftritt. D.h. korrekt handelnde Betriebe werden benachteiligt, was zu Abwanderung von Kunden zu Betrieben führen kann, welche die Bestimmungen nicht korrekt umsetzen. Wir bitten die Kantone, die oben geführten Hinweise bei den Kontrollen in der Fitnessbranche zu berücksichtigen und bei Verstössen entsprechende Massnahmen zu ergreifen.